



Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegene Friedhöfe, deren Eigentümerin die Gemeinde ist oder die die Gemeinde aufgrund vertraglicher Vereinbarung für Bestattungszwecke nutzt:

- Friedhof Biederitz
- Friedhof Gerwisch
- Friedhof Gübs
- Friedhof Heyrothsberge
- Friedhof Königsborn
- Friedhof Woltersdorf

(2) Der Gemeinde Biederitz obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biederitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.



II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Biederitz kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Biederitz sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (sowie Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Bestattungsfahrzeuge und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Zustimmung der Gemeinde Biederitz und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Gemeinde Biederitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.



- (5) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder geräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde Biederitz die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Beantragung, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Biederitz anzumelden. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) In Abstimmung mit der Gemeinde Biederitz werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt.

§ 7 Beschaffenheit der Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle und/oder an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.



§ 9 Bestattung

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - a) Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
 - b) Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m (ohne Hügel).
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bei der Gemeinde Biederitz nach Ablauf der 25 Jahre Ruhezeit um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
- (4) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.



III. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Anonyme Erdgemeinschaftsanlage
 - e) Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmalen
 - f) Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal
 - g) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - h) Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen
 - i) Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal
- (3) Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Gemeinschaftsanlagen nach Abs. 2 d) und g), e) und h) sowie f) und i) können jeweils als eine Anlage zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. In diesem Fall erhält der Nutzungsberechtigte als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr



in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,

b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.

- (3) Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Reihengräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten 0,50 m.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (5) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Urnen- oder Doppelwahlgrabstätte vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen, können aber auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat ein Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte, sofern eine Belegung möglich ist. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (2) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn weitere Bestattungen erfolgen sollen.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,



- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.
 - c) Urnenwahlgrabstellen sind in der Regel 1,00 m breit und 1,00 m lang.
- (9) Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Wahlgräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten mindestens 0,60 m.

§ 16 Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmalen

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen mit Grabmalen sind Gemeinschaftsanlagen mit Grabstätten für die Beisetzung von Särgen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In jeder Grabstätte kann ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten sind mit Grabmalen auszustatten. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gestaltung der Grabmale erfolgt durch die Angehörigen. Sie bestimmt sich nach § 25 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.
- (6) Das Abräumen von Erdgemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.



§ 17 Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit eines Sarges bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Auf den Erdgemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal wird ein Grabmal zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die namentliche Verewigung auf dem Grabmal wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (4) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 18 Anonyme Erdgemeinschaftsanlage

- (1) Anonyme Erdgemeinschaftsanlagen sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit eines Sarges bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Anonyme Sarggräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Särge ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
- (5) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen
 - f) Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal



- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Bei Neuanlage von Urnenreihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60m, Abstand: 0,30 m
Ausgenommen hiervon ist der Friedhof Biederitz. Hier sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: Länge: 1,00, Breite: 1,00 m, Abstand 0,30 m

§ 21 Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmalen sind Gemeinschaftsanlagen mit Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In jeder Grabstätte können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Die Grabstätten sind mit Grabdenkmälern auszustatten. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gestaltung der Grabmale erfolgt durch die Angehörigen. Sie bestimmt sich nach § 25 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.
- (6) Das Abräumen von Urnengemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

§ 22 Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.



- (2) Auf den Urngemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal wird ein Grabmal zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die namentliche Verewigung auf dem Grabmal wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (4) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden. Umbettungen sind nicht möglich.

§ 23 Anonyme Urngemeinschaftsanlage

- (1) Anonyme Urngemeinschaftsanlagen sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Anonyme Urngräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
- (5) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnlichem außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
- (2) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 25 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung in die nähere Umgebung einfügen.



- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (4) Als individuelle Kennzeichnung auf den Urnengemeinschaftsanlagen gem. §§ 18 und 21 sind Grabmale nach folgenden Gestaltungskriterien zulässig:
 - a) Die Grabmale sind als liegende Platten in einer Größe von L: 0,30 m X B: 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,03 m ebenerdig über der Grabstätte zu verlegen.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften können von der Gemeinde Biederitz zugelassen werden.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen von zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Biederitz beseitigt werden.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind während der gesamten Nutzungszeit in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Biederitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung oder, sofern der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, nach öffentlicher



Bekanntmachung und eines vierwöchigen Hinweises auf der Grabstätte nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Biederitz berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten den gefahrlosen Zustand herzustellen. Hierzu können das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernt werden. Die Gemeinde Biederitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden, der von der Grabstelle ausgeht, haftbar.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es einer Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 29 Allgemeines

- (1) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Biederitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde Biederitz in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder nach Ablauf der Mindestruhezeit einebnen lassen.
- (2) In den Fällen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. In diesem Fall können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht



abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.

- (3) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Biederitz den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

V. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Biederitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Satz 1 gilt auch für die Abstandsmaße zwischen Gräbern in bereits begonnenen Grabfeldern.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 3
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Zustimmung der Gemeinde Biederitz und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,



- g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
 - h) Tiere mitbringt,
 - i) lärmt und spielt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofssatzungen nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft:
 - Satzung der Gemeinde Biederitz vom 24.11.2009
 - Satzung der Gemeinde Gerwisch vom 11.12.2009
 - Satzung der Gemeinde Gübs vom 07.09.2009
 - Satzung der Gemeinde Königsborn vom 18.11.2009
 - Satzung der Gemeinde Woltersdorf vom 14.09.2009

Biederitz, 24.10.2013

Gerioke
Bürgermeister





Anlage **zur Friedhofsatzung der Gemeinde Biederitz**

Friedhof Biederitz

Reihengrabstätte
Urnenreihengrabstätte
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Friedhof Gerwisch

Reihengrabstätte
Urnenreihengrabstätte
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

Friedhof Gübs

Reihengrabstätte
Urnenreihengrabstätte
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Friedhof Königsborn

Reihengrabstätte
Urnenreihengrabstätte
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

Friedhof Heyrothsberge

Urnenreihengrabstätte
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

Friedhof Woltersdorf

Reihengrabstätte
Urnenreihengrabstätte
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

